

in der n-Gruppe und in P überliefert ³⁰⁾. Die bisherigen Forschungen, vor allem Beer, stützten sich bis jetzt weitgehend auf den Satz: *ußgezogen ist deß buchs, deß da genempt ward avisamentum concilii Basiliensis* ³¹⁾, doch taucht diese Angabe erst in der g-Gruppe auf und ist den jüngsten Ergebnissen zufolge ein späterer Zusatz ³²⁾. Die um das sogenannte *avisamentum concilii Basiliensis* aufgestellten Hypothesen verlieren demnach ihre Hauptstütze. Aber selbst wenn diese Worte ursprünglich wären, könnten sie keinen wertvollen Hinweis bieten, da die meisten Reformtraktate im 15. Jahrhundert *avisamenta* genannt wurden ³³⁾.

Man muß sich also jetzt wieder mit den weniger exakten Bemerkungen begnügen, da nur diese schon in der ersten Fassung anzutreffen sind. Doch darf man wohl auch diese nicht zu wörtlich nehmen. Die Behauptung, *das alles, das hye geschriben stet, ... gezogen ist von Latein zü Teutsch*, wurde nie ganz geglaubt. Schon seit Boehm ist man sich darüber einig, daß die RS keine Übersetzung darstellt, sondern in der uns überlieferten Form in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde ³⁴⁾. Dafür spricht nicht nur die an eine deutsche Predigt erinnernde Anlage — die lateinischen Zitate werden immer übersetzt, wie es für die nur das Deutsche beherrschenden Zuhörer und Leser nötig war, wie überhaupt der Tenor stellenweise frappierend einer vor dem gemeinen Volk vorgetragenen Bußpredigt gleicht — auch der Stil zeigt keinerlei Anhaltspunkte, die eine Annahme rechtfertigen würden, daß eine lateinische Vorlage übersetzt wurde ³⁵⁾. Mit der Äußerung *alles, das hye geschriben stet, ... was unnzers hernn des keyzers Sigmunds meynung sey gewest*, übertreibt die RS sicherlich gleichfalls. Wenn auch viele Vorschläge den Plänen des Kaisers entsprechen, sind doch manche Programmpunkte wohl nicht mit den Absichten Sigismunds in Einklang zu brin-

³⁰⁾ P fol. 12v.

³¹⁾ Beer a. a. O. und G fol. 20v. P fol. 5v hat allerdings diesen Satz an anderer Stelle. Ich gebe den ganzen Abschnitt: *Hie vohet an des hohen durchlüchtigen herren und fürsten büch keyser Sygemunt, ein ordenunge geistliches und weltliches states, also es geordent was von im mit hohen cardinelen und meistern und nempt man das büch zü Latin avisamenta concilii Basiliensis, das ist nû von Latin zü Tütsche gezogen zü einem bekennen eines rehten states cristenliches glöben und keyserlichen rehtungen etc.* Vgl. dazu Beer, RS S. 1.

³²⁾ Koller, DA. 13, 503 ff.

³³⁾ Es sei nur auf Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, hg. v. Hermann Heimpel (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3, 1933) XXVI und Conc. Bas. 8, 44, 51, 84 etc. verwiesen.

³⁴⁾ Boehm a. a. O. S. 113 ff.

³⁵⁾ Koller, MIOG. 60, 152.